

STATUTEN DER
**KOMMUNISTISCHEN
JUGEND SCHWEIZ**
DES KANTONS ZÜRICH



Präambel

I. Grundsätze

Name, Sitz und Form – Seite 4

Zweck – Seite 4

Selbstverständnis – Seite 4 & 5

II. Mitgliedschaft

Bedingungen der Mitgliedschaft – Seite 6

Aufnahme von Mitgliedern – Seite 6

Rechte von Mitgliedern – Seite 7

Pflichten von Mitgliedern – Seite 7

Beendigung der Mitgliedschaft – Seite 7

III. Vereinsstruktur

Organe – Seite 8

Die Jahresversammlung – Seite 8 & 9

Die Sektionsleitung – Seite 9

Die Ortsgruppen – Seite 9

Die Finanzprüfung – Seite 10

Finanzielles – Seite 10

Auflösung des Vereins – Seite 10

Vereinseblem – Seite 10

Organigramm der Kommunistischen Jugend – Seite 11

PRÄAMBEL

Wir, die Jugendlichen, die sich zusammen organisieren, die so miteinander streiten wie sie gemeinsam kämpfen, junge Kommunisten und Kommunistinnen, bilden die Kommunistische Jugend. Es sind die unterschiedlichsten Gründe, die uns zusammengeführt haben. Wo der eine die ganze grobe, rohe, unbeholfene Gewalt des Staates erleben musste, manifestiert im Schlagstock wie im Tränengas, da erkannte der nächste, durch Gebühren und Beschränkungen von Bildung und Zukunft qua Geldbeutel ausgeschlossen, den wahren Charakter dieser Gesellschaft. Jene, die noch jung und fröhlich zur Arbeit angetreten ist, sah, dass sie, als Frau, als billige Arbeitskraft für das Kapital, sich kein gutes Leben machen kann.

Es sind die unterschiedlichsten Gründe, die uns zusammengeführt haben – aber sie haben uns zusammengeführt und sie haben uns etwas gelehrt: Diese Gesellschaft kann nicht die unsere sein. Eine Gesellschaft der Klassen, wo es Besitzende und Besitzlose, Arbeitende und Herren der Arbeit gibt, ist eben nicht *eine* Gesellschaft. Gespalten durch das Privateigentum und die Konkurrenz, zerrissen im Kampf der Ausgebeuteten um ihre Rechte und vom eifersüchtigen Wachen der Ausbeuter über ihre Privilegien: Die *eine*, gute Gesellschaft gibt es nicht. Es gibt nur Klassen. Wir, die Jugendlichen der Kommunistische Jugend, stehen zu den Arbeitenden, zu den Arbeitslosen, zu den Ausgebeuteten, in einem Wort: zu den Beherrschten.

Wir sehen ein System der Ausbeutung, wo der eine den anderen plündert; wo der eine den anderen nur darum plündern kann, weil er Maschinen, Firmen, Boden besitzt, sein Gegenüber aber nicht. Wir sehen ein System der Anarchie, wo wahl- und planlos jedes Gesellschaftsglied in den Kampf gegen jedes andere geworfen wird. Sei jeder sich selbst der Nächste – das ist das Credo der Marktwirtschaft. Mit all den fatalen Folgen haben Ausbeutung und Konkurrenz, Lohnarbeit und Markt uns *eine* Gesellschaft beschert, die gefangen ist im ständigen Ringen miteinander.

Nur ein Weg führt aus dieser Zerrissenheit. Nicht die soziale Partnerschaft, sondern der soziale Kampf; nicht die Versöhnung der Klassen, sondern ihre Aufhebung; nicht Frieden mit den Herrschenden, sondern die Befreiung von der Herrschaft – das allein kann die Gesellschaft einen. Aber dieser Weg kann nur von einer Gesellschaftsgruppe angetreten werden: den Beherrschten. Nur die Besitzlosen können den Besitz aufheben, können damit die Grundlage legen für das Zusammenwachsen der Menschen. Der Kampf der Arbeitenden führt zur Gesellschaft der Menschen, nicht der Klassen. Damit die Gewalt endet, damit die Bildung frei, die Frauen den Männern gleich werden, damit die Jugend nicht mehr um ihre Interessen zu kämpfen braucht und damit es tatsächlich *eine* Gesellschaft gibt, darum stellen wir, die Jugendlichen, die noch zu kämpfen gezwungen sind, uns auf die Seite der Arbeitenden. Die Kommunistische Jugend ist unser Beitrag zu ihrem Klassenkampf.

Diese Präambel sowie die nachfolgenden Statuten sind von der Jahresversammlung der KJZ am 14. April 2013 beschlossen worden. Der Entscheid wurde einstimmig getroffen.



I. GRUNDSÄTZE



Allgemeines

Der Kommunismus ist Zweck und Selbstverständnis der Kommunistischen Jugend. Die Ausformulierung ihrer Ziele und Absichten kann dabei nur eine Annäherung sein, muss stetig erweitert und vertieft werden. Diese kontinuierliche Arbeit, sowohl theoretisch in Texten wie auch praktisch durch ihre Aktionen, ist für Bestand und Funktionieren der Kommunistischen Jugend unerlässlich.

NAME, SITZ UND FORM

ARTIKEL 1

1. Unter dem Namen «Kommunistische Jugend Schweiz des Kantons Zürich (KJZ)» schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Zürich zusammen.

ZWECK

ARTIKEL 2

1. Die KJZ strebt die Zerschlagung des Kapitalismus in der Schweiz durch die sozialistische Revolution an.
2. Die Erreichung und der Aufbau des Sozialismus in der Schweiz, das heisst einer Gesellschaft der Arbeitenden und Werktätigen ohne Ausbeutung, sind das Ziel der KJZ. Die Aufhebung des bürgerlichen Privateigentums an Grund und Boden sowie den Produktionsmitteln der Gesellschaft, weiterhin die gesamtgesellschaftliche Planung der Produktion wird den Übergang in eine Gesellschaft ohne Klassen und ohne Herrschaft ermöglichen. Diese Gesellschaft zu erreichen ist der letzte Zweck der KJZ.
3. Innerhalb kapitalistischer Verhältnisse organisiert die KJZ die Jugend, insbesondere die arbeitende Jugend. Die KJZ erkämpft Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend sowie die Ausweitung ihrer demokratischen Rechte. In diesem Kampf erzieht die KJZ sich und die betroffenen Schichten zu einem sozialistischen Bewusstsein.
4. Um den für die sozialistische Revolution notwendigen Klassenkampf führen zu können und um der Jugend eine Möglichkeit zu geben, sich für ihre Interessen zu organisieren, arbeitet die KJZ auf die Schaffung einer einheitlichen Kommunistischen Jugend Schweiz hin, die schweizweit agiert und agitiert.

SELBSTVERSTÄNDNIS

ARTIKEL 3

1. **Die Kommunistische Jugend ist eine marxistisch-leninistische Organisation.**

In ihrer Praxis und ihren theoretischen Grundlagen folgt die KJZ den Analysen, Strategien und Betrachtungen von Marx, Engels, Lenin und der auf ihnen aufbauenden Theoretikern und Theoretikerinnen. Die KJZ strebt die ständige Weiterentwicklung des Marxismus-Leninismus anhand neuer Erfahrungen und Erkenntnisse an.

2. **Die Kommunistische Jugend ist eine antikapitalistische Organisation.**

Das System der Lohnarbeit, in dem die Arbeitenden gezwungen sind, ihre Arbeitskraft unter Wert an die Besitzer der Firmen, Fabriken, Unternehmen zu verkaufen, lehnt die KJZ ab. Auch die willkürliche Produktion vermittelt des Marktes, der jedes Gesellschaftsmitglied und jede Klasse in Konkurrenz zueinander setzt, gilt es zu überwinden. Den Kapitalismus als gesellschaftliches System will die KJZ zerschlagen.

3. **Die Kommunistische Jugend ist eine Organisation der ArbeiterInnenklasse.**

In der KJZ organisieren sich Jugendliche, um gemeinsam für ihre Interessen und gegen die Klassenherrschaft und Ausbeutung zu kämpfen. Ein besonderes Augenmerk legt die KJZ dabei auf die arbeitende Jugend, das heisst Berufslernende und junge ArbeiterInnen sowie jene, die vom Arbeitsprozess ausgeschlossen wurden. Die KJZ versteht sich als entschiedener Teil der ArbeiterInnenbewegung.

4. **Die Kommunistische Jugend ist eine Organisation des revolutionären Klassenkampfes.**

Die Zerschlagung des Kapitalismus kann nicht durch Reformen, kann nur durch die Revolution als Ergebnis des Klassenkampfes der ArbeiterInnenklasse geschehen. Entsprechend fördert und unterstützt die KJZ sämtliche Bewegungen in diese Richtung, insbesondere Streiks. Die Sozialpartnerschaft lehnt die KJZ ebenso ab wie den von Teilen der ArbeiterInnenbewegung vertretenen Reformismus.

5. **Die Kommunistische Jugend ist eine Organisation, die die Verbindung zur Masse sucht.**

Die KJZ hat den Anspruch, das Bewusstsein der Jugend zu heben; die KJZ hat dem Rest der Jugend allerdings nichts voraus als die Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge, Prozesse und Perspektiven. Diese Einsicht gilt es zu vermitteln. Entsprechend sucht die KJZ Anknüpfungspunkte an die Massen der Jugend. In ihrer Arbeit setzt die KJZ dabei immer an den konkreten Problemen der Jugendlichen an.

6. **Die Kommunistische Jugend ist eine antiimperialistische und internationalistische Organisation.**

Das Streben weniger Monopolfirmen nach Herrschaft und Profit drängt auf Krieg und Intervention in fremden Ländern. Derartige Raubkriege lehnt die KJZ entschieden ab und mobilisiert die Jugend gegen sie. In ihrer Arbeit ist die KJZ dabei internationalistisch: Mit ihren Schwesterorganisationen in anderen Ländern arbeitet sie ebenso zusammen wie mit sozialen Bewegungen. Die Solidarität der KJZ gilt stets den unterdrückten oder angegriffenen Völkern, deren Souveränität sie verteidigt.

7. **Die Kommunistische Jugend ist eine antifaschistische und antirassistische Organisation.**

Den Faschismus als offen terroristische Herrschaft des Bürgertums bekämpft die KJZ aufs Äusserste. Gegenüber dem Faschismus, dessen Grundlage die Macht des Monopolkapitals darstellt, ergreift die KJZ alle zur Abwehr nötigen Massnahmen. Auch den Rassismus, dessen sich der Faschismus bedient, duldet die KJZ nicht. In ihm sieht sie eine Spaltung der ArbeiterInnenschaft, die es unbedingt zu verhindern gilt.

8. **Die Kommunistische Jugend ist eine antisexistische Organisation.**

Gleiche Behandlung und gleiche Rechte von Mann und Frau sind für die KJZ selbstverständlich. Gegen jede Form von Diskriminierung der Frau tritt die KJZ an. Sexistisches Verhalten wird von der KJZ dabei genauso kritisiert wie starre Rollenbilder. Insbesondere kämpft die KJZ um die ökonomische Gleichstellung der Frau und das Ende der besonderen Ausbeutungsbedingungen, denen sie unterliegt.

9. **Die Kommunistische Jugend ist eine flexible und bündnisfähige Organisation.**

Wie die kapitalistische Gesellschaft verschiedene, sie stützende Elemente und Institutionen kennt, nimmt auch der Kampf gegen sie die unterschiedlichsten Formen an. Etwa Wahlen, Demonstrationen, Streiks. Diese Formen zu beherrschen und entsprechend den Umständen anzuwenden ist Aufgabe der KJZ. Wo möglich und nötig, organisiert die KJZ Bündnisse für spezifische Themenbereiche. Für die Zusammenarbeit stellt sie in diesen Bündnissen das gemeinsame Thema gegenüber den Unterschieden heraus.

II. MITGLIEDSCHAFT



Allgemeines

Als revolutionäre Organisation setzt die Kommunistische Jugend besondere Anforderungen an ihre Mitglieder. Die Erreichung des Sozialismus durch den Klassenkampf wird nicht ohne grosse Probleme und Herausforderungen vor sich gehen. Sollen sie überwunden werden, muss jedes Mitglied sowohl theoretisch wie auch praktisch bereit sein, unter den schwierigsten Bedingungen für die Kommunistische Jugend zu arbeiten. Deshalb erwartet die Kommunistische Jugend von ihren Mitgliedern eine besondere Entschiedenheit, grosse Disziplin und die Einsicht in die Notwendigkeiten der Bewegung.

BEDINGUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder der KJZ sind höchstens 35 Jahre alt.
2. Mitglieder der KJZ zahlen die regelmässigen Mitgliederbeiträge.
3. Mitglieder der KJZ erkennen die Statuten und das politische Programm der KJZ an und vertreten sie in der Öffentlichkeit.
4. Mitglieder der KJZ beteiligen sich regelmässig an den politischen Aktivitäten der KJZ und erledigen die ihnen übergebenen Aufgaben zuverlässig.
5. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen der Schweiz ist ausgeschlossen. Ausnahmen werden von der Sektionsleitung.

ARTIKEL 4

AUFNAHME VON MITGLIEDERN

1. Die Aufnahme in die KJZ erfolgt durch die Sektionstreffen. Der Entscheid über die Mitgliedschaft wird per einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Der Entscheid erfolgt in geheimer Abstimmung.
2. Die Aufnahme wird von der Sektionsleitung vorgeschlagen. Dem Vorschlag vorab geht ein Gespräch, welches eine Belehrung über Statuten und das politische Programm der KJZ beinhaltet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

ARTIKEL 5

RECHTE VON MITGLIEDERN

1. Die Mitglieder sind von der Sektionsleitung bei der Jahresversammlung über die Tätigkeit des Vereins und seine finanzielle Situation zu informieren. Die Sektionsleitung hat eine solche Information auch sonst auf Anfrage eines Mitglieds zu geben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
3. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an den Ortsgruppen und an der Jahresversammlung steht nur Mitgliedern zu.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, von der Sektionsleitung die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Kritik an Personen, Beschlüssen oder dem Programm der KJZ zu äussern. Diese Kritik hat jedoch innerhalb des Vereins zu erfolgen.

PFLICHTEN VON MITGLIEDERN

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die einmal gefällten Beschlüsse und Positionen sowie das Programm der KJZ in der Öffentlichkeit zu vertreten und gegebenenfalls zu verteidigen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Politik im Sinne der Statuten, des Programms und der Beschlüsse der Jahresversammlung der KJZ aktiv mitzugestalten.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur theoretischen und praktischen Weiterentwicklung des Vereins beizutragen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Demokratisierung der Diskussionen beizutragen. Insbesondere die Dominanz von Studierenden gegenüber Berufslernenden und Arbeitenden; von Männern gegenüber Frauen sind gezielt zu unterbinden.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Mitgliederbeiträge in der von der Jahresversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erreichung des 36. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Jedem Mitglied steht es frei, seinen / ihren Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber der Sektionsleitung zu erklären. Der Austritt wird mit der Einreichung der Austrittserklärung gültig.
3. Die Sektionsleitung kann Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen oder der KJZ wiederholt schaden, aus der KJZ ausschliessen. Der Entscheid über den Ausschluss wird per einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefällt. Der betreffenden Ortsgruppe muss dieser Entschluss umgehend mitgeteilt werden. Es ist eine schriftliche Begründung für den Ausschluss dem betreffenden Mitglied und der Ortsgruppe vorzulegen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen oder Spenden.
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, ihren Ausschluss bei ihrer Ortsgruppe anzufechten. Die Ortsgruppe kann einer Wiederaufnahme mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen. Der Entscheid wird in geheimer Abstimmung gefällt. Bis zum Entscheid über die Wiederaufnahme sind Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds ausser Kraft gesetzt.

III. VEREINSSTRUKTUR



Allgemeines

Einheitlichkeit im Auftreten und rasche Entscheidungsfindung in schwierigen Situationen sind Notwendigkeiten im Klassenkampf. Um diesen Notwendigkeiten gerecht zu werden, ist die Kommunistische Jugend nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus aufgebaut. Wählbarkeit und Abwählbarkeit der höheren Instanzen gehen einher mit der Weisungsberechtigung von oben. Es ist dabei selbstverständlich, dass Mehrheitsbeschlüsse auch von der überstimmten Minderheit mitgetragen werden müssen.

ORGANE

1. Die Organe der KJZ sind:
 - a) Jahresversammlung
 - b) Sektionsleitung
 - c) Ortsgruppen
 - d) Finanzprüfung
2. Die organisierte Einflussnahme ausserhalb der Strukturen des Vereins auf seine politischen oder personellen Beschlüsse ist kategorisch ausgeschlossen. Insbesondere zählt hierzu die Bildung von offenen oder verdeckten Fraktionen.

DIE JAHRESVERSAMMLUNG

1. Die Jahresversammlung (Versammlung der Mitglieder) ist das höchste Organ der KJZ. Ordentliche Jahresversammlungen finden jährlich statt. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss eine ausserordentliche Jahresversammlung abgehalten werden. Eine ausserordentliche Jahresversammlungen muss innert vier Wochen stattfinden.
2. Die Sektionsleitung verschickt die Einladung zur Jahresversammlung. In der Einladung müssen Zeit, Ort und Vorschläge bezüglich der Tagesordnung sowie Antragsschluss bekanntgegeben werden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung verschickt werden.
3. Insbesondere obliegen der Jahresversammlung folgende Punkte:
 - a) Die Jahresversammlung bestimmt die Politik der KJZ.

- b) Die Jahresversammlung beschliesst über Programm und Statuten per Zweidrittelmehrheit.
- c) Die Jahresversammlung wählt die Sektionsleitung per einfachem Mehr bei geheimer Wahl.
- d) Die Jahresversammlung kann die Sektionsleitung per einfachem Mehr bei geheimer Wahl abwählen.
- e) Die Jahresversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- f) die Jahresversammlung wählt Finanzprüfung per einfachem Mehr bei geheimer Wahl.
- g) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Wahl ihrer Leitung
- h) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Sektionsleitung
- i) Entgegennahme des Finanzberichts der Sektionsleitung unter Einbindung der Finanzprüfung
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

DIE SEKTIONSLEITUNG

1. Die Sektionsleitung ist zwischen den Jahresversammlungen das höchste Organ der KJZ und führt die Geschäfte des Vereins.
2. Die Sektionsleitung ist der Jahresversammlung Rechenschaftspflichtig. Die Funktionsperiode ihrer Mitglieder beträgt ein Jahr.
3. Die Beschlüsse der Sektionsleitung sind den Mitgliedern und Ortsgruppen gegenüber verbindlich.
4. Die Sektionsleitung hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Jahresversammlung und für die ständige theoretische und praktische Weiterentwicklung des Vereins zu sorgen.
5. Die Sektionsleitung koordiniert die Tätigkeiten der Ortsgruppen.
6. Die Sektionsleitung besteht aus mindestens drei Personen und koordiniert ihre Arbeit sowie ihre interne Aufgabenteilung selbstständig. Weitere Personen können in die Sektionsleitung von der Jahresversammlung gewählt werden. Ihnen kann von der Jahresversammlung eine Aufgabe zugewiesen werden.
7. Die Sektionsleitung entscheidet per einfachem Mehr bei offener Wahl. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Sektionsleitung kann weitere Arbeitsgruppen provisorisch einrichten. Diese Arbeitsgruppen sind der Sektionsleitung rechenschaftspflichtig.
9. Die Sektionsleitung besteht mindestens zu einem Anteil aus Frauen, der dem Anteil der Frauen in der KJZ entspricht.

DIE ORTSGRUPPEN

1. Die Ortsgruppen sind das unterste Organ der KJZ. Die Ortsgruppen setzen die Beschlüsse der Jahresversammlung unter Anleitung der Sektionsleitung in praktische Aktionen um. In den Ortsgruppen wird insbesondere die Bildung der Mitglieder und die Heranziehung neuer Sympathisanten und Sympathisantinnen betrieben.
2. Die Gründung oder Auflösung einer Ortsgruppe obliegt der Sektionsleitung. Zur Gründung einer Gruppe braucht es mindestens drei Mitglieder. Die organisatorische und politische Führung der Gruppe obliegt der Sektionsleitung.
3. Ortsgruppen bestehen aus allen Mitgliedern eines bestimmten Gebietes (etwa Gemeinde, Stadt, Bezirk).
4. Jede Ortsgruppe hat das Recht auf mindestens eine stimmberechtigte Person in der Sektionsleitung. Der Vertreter oder die Vertreterin wird von der Jahresversammlung gewählt.

DIE FINANZPRÜFUNG

1. Die Jahresversammlung wählt zwei Personen zur Finanzprüfung, die jährlich die finanzielle Gebarung des Vereines prüfen und der Jahresversammlung darüber berichten. Die Finanzprüfung darf der Sektionsleitung nicht angehören.
2. Die Finanzprüfung beantragt im Rahmen der Jahresversammlung gegebenenfalls die Entlastung ausscheidender Mitglieder der Sektionsleitung oder im Fall einer vollständigen Neuwahl der gesamten Sektionsleitung.
3. Rechtsgeschäfte zwischen der Finanzprüfung und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Jahresversammlung.
4. Die Finanzprüferin oder der Finanzprüfer können jederzeit schriftlich ihren oder seinen Rücktritt erklären. die Rücktrittserklärung ist an die Sektionsleitung zu richten. Bei Rücktritt der gesamten Finanzprüfung wird der Rücktritt erst mit der Wahl einer neuen Finanzprüfung wirksam.

FINANZIELLES

1. Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden.
2. Die Sektionsleitung verfügt über die Finanzen des Vereins und regelt ihren Einsatz zentral.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die KJZ kann sich nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Jahresversammlung selbst auflösen. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen fällt dem dem Weltbund der demokratischen Jugend WBDJ zu.

VEREINSEMBLEM

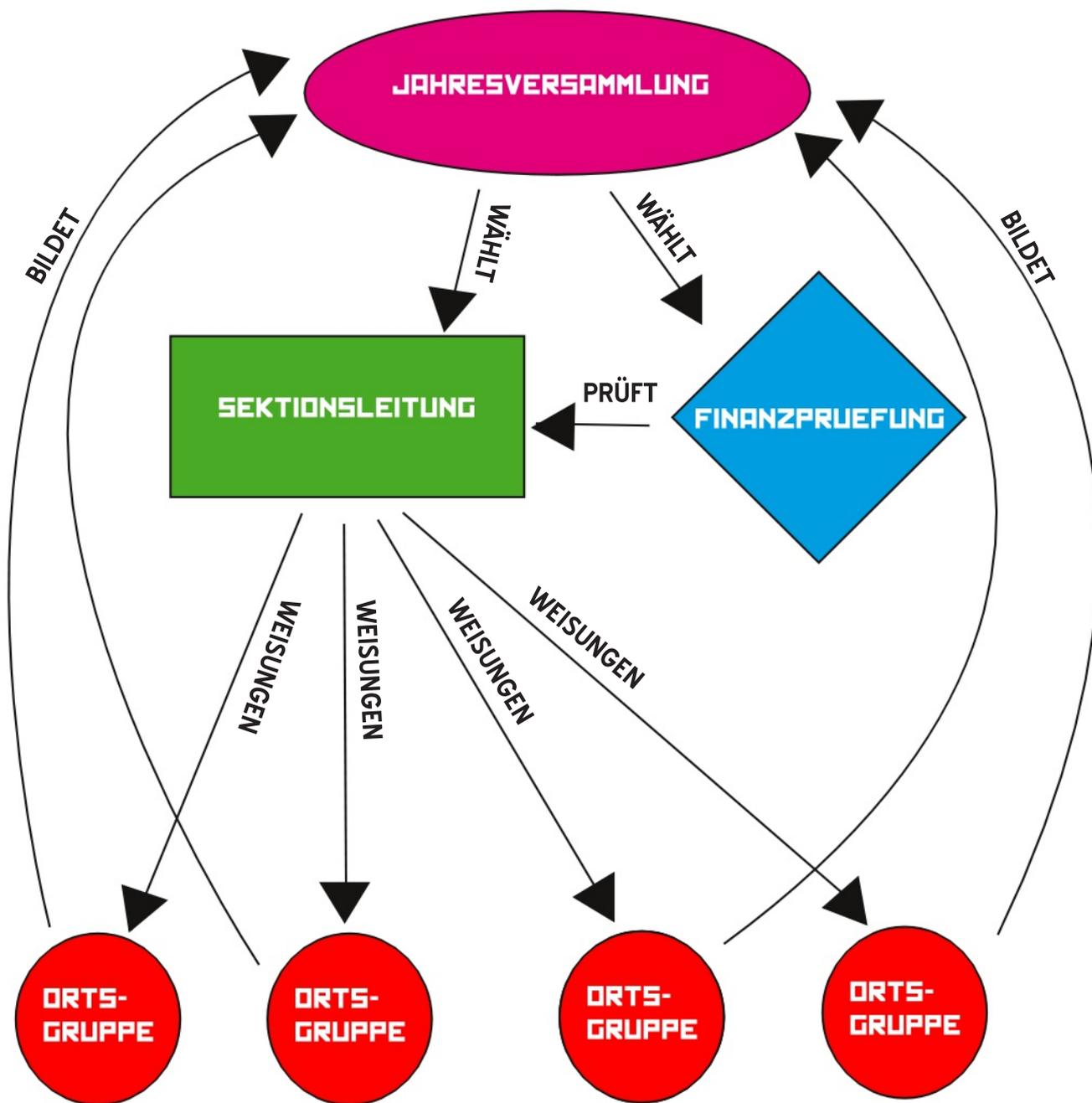
1. Der Verein führt zu Repräsentationszwecken untenstehendes Vereinseblem, dessen Verwendung die Zustimmung durch die Sektionsleitung erfordert.



Die Jahresversammlung bestimmt grundlegende politische Entscheidungen der Kommunistischen Jugend. Zudem wählt sie Sektionsleitung und Finanzprüfung.

Der Sektionsleitung kommt die Führung der Kommunistischen Jugend zwischen den Jahresversammlungen zu. Sie ist gegenüber den Ortsgruppen weisungsberechtigt.

Die Finanzprüfung hat die Aufgabe, Ausgaben und Einnahmen zu kontrollieren und den finanziellen Rechenschaftsbericht der Sektionsleitung zu überprüfen.



Die Mitglieder der Kommunistischen Jugend sind in den Ortsgruppen organisiert. In den Ortsgruppen werden die Beschlüsse, Programme und Weisungen, die Jahresversammlung und Sektionsleitung erstellen und geben, in praktische Politik und Aktionen umgesetzt. Zudem bilden die Mitglieder der Ortsgruppen jährlich die Jahresversammlung.

DIE INTERNATIONALE

Wacht auf, Verdammte dieser Erde
Die stets man noch zum Hungern zwingt!
Das Recht wie Glut im Kraterherde
Nun mit Macht zum Durchbruch dringt
Reinen Tisch macht mit den Bedrängern!
Heer der Sklaven, wache auf!
Ein Nichts zu sein, tragt es nicht länger
Alles zu werden, strömt zuhauf!

Völker, hört die Signale!
Auf, zum letzten Gefecht!
Die Internationale
Erkämpft das Menschenrecht!

Es rettet uns kein höh'res Wesen
Kein Gott, kein Kaiser, noch Tribun
Uns aus dem Elend zu erlösen
Können wir nur selber tun!
Leeres Wort: des Armen Rechte!
Leeres Wort: des Reichen Pflicht!
Unmündig nennt man uns und Knechte
Duldet die Schmach nun länger nicht!

Völker, hört die Signale!
Auf, zum letzten Gefecht!
Die Internationale
Erkämpft das Menschenrecht!

In Stadt und Land, ihr Arbeitsleute
Wir sind die stärkste der Partei'n
Die Müßiggänger schiebt beiseite!
Diese Welt muss unser sein!
Unser Blut sei nicht mehr der Raben
Und der nächt'gen Geier Fraß!
Erst wenn wir sie vertrieben haben
Dann scheint die Sonn' ohn Unterlass!

Völker, hört die Signale!
Auf, zum letzten Gefecht!
Die Internationale
Erkämpft das Menschenrecht!

Völker, hort die Signale!
Auf zum letzten Gefecht
Die Internationale
Erkämpft das Menschenrecht

